

BSG verneinte 2021
(kurz-)stationären
Aufenthalt in
vergleichbarem Fall

► Notfallmedizin

Notfallpatient verstirbt nach Einlieferung – ambulanter oder stationärer Fall?

FRAGE: „Ein Patient wird vom Notarzt unter Reanimation ins Krankenhaus eingeliefert. Dort wird er noch einige Minuten weiter reanimiert, bis er verstirbt. Handelt es sich um einen stationären oder ambulanten Fall?“ |

ANTWORT: Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat diese Behandlungssituation als stationäre Behandlung eingeordnet (Urteil vom 09.07.2020, Az. L 5 KR 154/19). Allerdings ist dagegen die Revision beim Bundessozialgericht (BSG) anhängig (B 1 KR 34/21 R).

Das BSG hatte im Jahr 2021 über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Patient 70 Minuten im Schockraum behandelt wurde, bis er in ein anderes Krankenhaus verlegt wurde (Urteil vom 18.05.2021, Az. B 1 KR 11/20 R). Darin hat es die Abrechnung als (kurz-)stationärer Aufenthalt abgelehnt, weil es noch keine Entscheidung der Krankenhausärzte über eine Aufnahme gegeben habe. Wenn diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall übertragen werden, dürfte ein (kurz-)stationärer Aufenthalt verneint werden. Stattdessen ist die Behandlung im Krankenhaus als Notfallbehandlung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abzurechnen.

beantwortet von RA Dr. Kyrill Makoski, LL.M. (Boston Univ.), FA MedR,
Möller & Partner, Düsseldorf, moellerpartner.de

Nr. 2007 GOÄ analog
sinnvoll

► Urologie

Wie ist die Entfernung eines Blasenverweilkatheters abzurechnen?

FRAGE: „Können Sie mir mit der Abrechnung der Entfernung eines Blasenverweilkatheters weiterhelfen? Laut Kommentar zur GOÄ wird die Gebührenziffer 2007 analog empfohlen. Kann hierfür auch die Gebührenziffer 1703 verwendet werden?“ |

ANTWORT: Wir empfehlen ebenfalls die Abrechnung nach Nr. 2007 analog. Auch die einschlägigen Kommentierungen verneinen den Ansatz der Nr. 1703.

■ **Auszüge aus den Kommentierungen zur Nr. 1703 GOÄ**

Aus dem Kommentar des Deutschen Ärzteverlags: „Nr. 1703 ist nicht analog für die Entfernung eines Blasenverweilkatheters abrechenbar: Ein vom Arzt oder auf dessen Anordnung eingelegter Blasen-(verweil-)Katheter stellt keinen Fremdkörper im Sinne der GOÄ dar. Daher kann Nr. 1703 nicht analog für die Entfernung eines (Dauer-)Katheters in Ansatz gebracht werden, sondern es ist Nr. 2007 analog heranzuziehen.“

Aus dem Kommentar Hoffmann/Kleinken: „Nr. 1703 ist nicht berechenbar für die Entfernung eines Dauerkatheters, da dieser kein Fremdkörper ist. Körperfremdes Gewebe, das nicht bestimmungsgemäß in den Körper eingebracht wurde, ist hingegen nach der GOÄ ein „Fremdkörper“. Verbleibt beim Entfernen des Dauerkatheters ein Teil davon in der Harnblase oder Harnröhre (z. B. ein Teil des Fixierballons), ist dies ein Fremdkörper und die entsprechende Gebührenposition für die Fremdkörperentfernung kann zum Ansatz kommen.“